

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

REISEKOSTENORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM ~~29.06.2022~~09.10.2024

Aufgrund des § 55 der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom 29.06.2022 hat das Studierendenparlament am ~~29.06.2022~~09.10.2024 folgende Reisekostenordnung der Studierendenschaft der FH Münster beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck**
- § 2 Genehmigung von Reisen**
- § 3 Vorschuss**
- § 4 Abrechnung**
- § 5 Erstattungsfähige Reisekosten**
- § 6 Tagungs- und Übernachtungskosten**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck

Diese Reisekostenordnung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften der FH Münster und reguliert die Erstattungsfähigen Kosten von beauftragten Reisen und Dienstreisen.

§ 2 Genehmigung von Reisen

- (1) Dienstreisen im Auftrag des AStA bedürfen der Genehmigung eines Mitglieds des AStA-Vorstandes.
- (2) Dienstreisen von Fachschaftsvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachschaftsrat. Sofern keine Selbstbewirtschaftung der Fachschaft vorliegt, müssen diese Reisen außerdem von dem Finanzreferat des AStA bestätigt werden.
- (3) Arbeitstreffen im Auftrag von Organen der Studierendenschaft gelten als Dienstreisen.

§ 3 Vorschuss

Wird eine Reise entsprechend § 2 genehmigt, so kann nach den Vorschriften dieser Ordnung ein Vorschuss gezahlt werden. Ein Vorschuss kann in der Regel dann gezahlt werden, wenn die Fahrtkosten pro Person 100 Euro übersteigt.

§ 4 Abrechnung

- (1) Jede Dienstreise soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zum 31. Dezember, nach der Rückkehr nach Münster oder Steinfurt mit der Geschäftsführung des AStA bzw. dem Finanzreferat der jeweiligen Fachschaft abgerechnet werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Das jeweilige Finanzreferat kann geleistete Vorauszahlungen zurückfordern.
- (3) Bei Stellung eines Antrages auf Reisekostenerstattung sind die vorgefertigten Formulare zu nutzen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Originalbelege beizufügen:
 - a. für die Fahrtkosten,
 - b. ggfs. Tagungsgebühren, sofern nicht schon vorher bezahlt,
 - c. für Sonderausgaben,

§ 5 Erstattungsfähige Reisekosten

- (1) Als Reisekosten werden erstattet:
 - a. Der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, zuzüglich der erforderlichen Zuschläge.
 - b. Kosten für die Benutzung der 1. Klasse, eines Liegewagens oder Schlafwagens, sowie Flugkosten werden nur erstattet, wenn dadurch höhere Ausgaben am Tagungs- und Übernachtungskosten vermieden werden ~~oder ein Beschluss des Studierendenparlaments vorliegt.~~
- (2) Fahrpreisermäßigungen sind ggfs. in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Anschaffung von „Bahncards“ wird in Absprache mit dem AStA-Finanzreferat genehmigt.
- (4) Die ~~Bahnfahrten~~ Fahrten mit Verkehrsmitteln des ÖPNV innerhalb des Gültigkeitsbereiches des ~~Semestertickets-Deutschlandsemestertickets~~ werden nicht erstattet. Ausgenommen sind Bahnfahrten, die über das Gebiet des ~~Semestertickets-Deutschlandsemestertickets~~ hinaus führen und Bahnfahrten die in einem angemessenen Zeitraum ohne zuschlagspflichtige Züge nicht durchgeführt werden können. Das ~~jeweilige AStA~~-Finanzreferat erteilt auf Anfrage entsprechende Ausnahmegenehmigungen.
- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden folgende Kosten erstattet:
 - a. Bei Fahrten von einer oder zwei Personen werden 0,300,35 Euro/ km erstattet.
 - b. Bei Fahrten von drei oder mehr Personen werden 0,350,40 Euro/ km erstattet.
- ~~(6) — Kosten, die durch die Benutzung örtlicher Nahverkehrsmittel entstehen, werden nur dann erstattet, wenn sie außerhalb des Semesterticketbereichs liegen.~~
- ~~(7)~~(6) Fahrten mit einem Taxi werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Finanzreferat des AStA.

§ 6 Tagungs- und Übernachtungskosten

- (1) Tagungsgelder / -gebühren werden nach Vorlage von Belegen erstattet.

- (2) Übernachtungskosten werden nach Vorlage von Belegen erstattet. Für jede Übernachtung ist die günstigste Methode zu wählen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die FH Münster in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom 01.07.2004 in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.~~

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom ~~29.06.2022~~09.10.2024 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2024.

Münster, den xx.xx.2024

Malte Bruns
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster